Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 16 200
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Susanne Graf (PIRATEN)

vom 13. Mai 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2015) und **Antwort**

Unterstützungssysteme für Familien bei der Wohnraumerhaltung und -beschaffung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft wurde bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage einbezogen.

1. Wie bewertet der Senat die Tatsache unterschiedlicher Vorgehens- und Kooperationsweisen der Sozialämter, Jobcenter und Jugendämter in den Bezirken im Falle des drohenden Wohnraumverlusts einer Familie oder eines alleinerziehenden Elternteils mit minderjährigem Kind oder minderjährigen Kindern?

2. Welche Strategie verfolgt der Senat, um Wohnungslosigkeit von Familien und alleinerziehenden Elternteilen mit minderjährigem Kind oder minderjährigen Kindern durch präventive Maßnahmen gezielt zu verhindern und diese Zielgruppe beim Wohnraumerhalt bzw. beim Finden von neuem Wohnraum besonders zu unterstützen?

Zu 1. und 2.: Droht Leistungsempfangenden der Verlust der Wohnung, so ist dies in den meisten Fällen auf Mietschulden zurückzuführen, die zum Erhalt der Wohnung übernommen werden können. Das Land Berlin hat mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg gemeinsam verbindlich vereinbart (Gemeinsame Vereinbarung gemäß § 44 b Absatz 2 SGB II vom 17.12.2010), dass vor einer etwaigen Ablehnung der Mietschuldenübernahme, die Bezirke (in der Regel die Sozialen Wohnhilfestellen, in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Sozialdiensten) einzuschalten sind. Eine Ablehnung bedarf der Zustimmung des Bezirks. Das gilt gerade auch für Familien mit Kindern.

Die Mietübernahme im Rahmen der Leistungen zum Lebensunterhalt findet ihre Grenzen, wenn die Miete den angemessenen Rahmen überschreitet. Dies gilt dem Willen des Bundesgesetzgebers entsprechend auch für Familien mit Kindern und schließt in letzter Konsequenz einen Umzug nicht aus. Allerdings werden zur Bestimmung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung im Sinne des § 22 SGB II besondere Bedarfe (die sogenannten Härtefälle) ebenfalls weiterhin anerkannt, um dem Wohnraumerhalt unter dem Aspekt des Erhalts sozialer Bezüge Rechnung zu tragen.

Das Bundessozialgericht hält innerhalb eines Vergleichsraumes, wie ihn das Land Berlin wegen seiner verkehrstechnischen Verbundenheit darstellt, durchaus auch für zumutbar, das Wohnumfeld zu wechseln, wenn Kinder davon betroffen sind und beispielsweise die Schule wechseln müssten. Die Prüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung obliegt grundsätzlich den Jugendämtern (vgl. § 8a SGB VIII). Sie werden entsprechend einbezogen, wenn im Zusammenhang mit einem Umzug aus Kostengründen oder bei Verlust der Wohnung Tatsachen bekannt werden, dass das Wohl des Kindes beeinträchtigt sein kann. Nach Auskunft der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft sind bezirklicherseits zur Ausgestaltung dieser gesetzlichen Verpflichtung Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Jobcenter abzuschließen (vgl. Verpflichtung zur strukturellen Zusammenarbeit nach § 81 SGB VIII). Soweit das Jugendamt bereits Leistungen erbringt oder das Jugendamt von der Notlage Kenntnis erhält, muss das Jugendamt auch unabhängig von bestehenden Kooperationsvereinbarungen die Betreffenden an die hierfür zuständige Stelle vermitteln, wie ggf. Soziale Wohnungshilfe oder Jobcenter.

Sollten diese dargestellten Verfahren im Einzelfall nicht greifen, stellt das jeweils zuständige bezirkliche Sozialamt die ordnungsbehördliche Unterbringung gemäß Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Berlin) sicher. Im Weiteren wird auf die Beantwortungen des Berliner Senats der Kleinen Anfrage 17/10732 und der Schriftlichen Anfrage 17/15257 verwiesen.

Darüber hinaus besteht gemäß Rundschreiben I Nr. 2/2005 über Hinweise zur Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und §§ 67, 68 SGB XII bereits ein einheitliches Verfahren bei der Bewilligung von Hilfen für junge Volljährige. Der Berliner Senat prüft, ob weitere Vereinbarungen erforderlich sind.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

3. In wie vielen Fällen konnte Familien und Alleinerziehenden mit minderjährigem Kind oder minderjährigen Kindern innerhalb des letzten Jahres im Anschluss an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dank der in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 17/15257 erwähnten Absprachen zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und den städtischen Wohnungsbaugesellschaften ein neuer Wohnraum beschafft werden?

Zu 3.: Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass im konkreten Einzelfall das Jugendamt Kontakt mit einer Wohnungsbaugesellschaft aufnimmt, um bei der Suche nach geeigneten, selbstbestimmten Wohnraum zu unterstützen. Eine statistische Erfassung hierzu liegt nicht vor.

4. Teilt der Senat die Einschätzung, dass die Leitlinien der Wohnungslosenhilfe und Wohnungslosenpolitik in Berlin von 1999 in Anbetracht neuer von Wohnungslosigkeit betroffener Bevölkerungsgruppen einer dringenden Überarbeitung bedürfen? Wann ist mit dieser Überarbeitung zu rechnen?

a) Welche Leitlinien zu Gunsten der Gruppe der Familien und alleinerziehenden Elternteile mit minderjährigem Kind oder minderjährigen Kindern sind derzeit seitens des Senats angedacht?

Zu 4. und 4a): Der Senat hat der Fortschreibung der „Leitlinien zur Wohnungslosenhilfe/-politik“ mit der Benennung im Koalitionsvertrag eine hohe Priorität eingeräumt. Die dafür federführende Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, hier Soziales, arbeitet an der Fortschreibung der Leitlinien. Der umfangreichen Abstimmungsnotwendigkeiten unterliegende Leitlinienentwurf wird 2015 mit unterschiedlichen Adressaten diskutiert. Eine Veröffentlichung kann frühestens im Anschluss nach Beratung im Senat und den parlamentarischen Gremien erfolgen.

Das Kindeswohl hat überragende Bedeutung und ist vorrangig zu schützen und zu stärken. Wie in der Beantwortung zu 1. und 2. bereits angeführt, sind Leistungen zur Erziehung für Familien oder Alleinstehenden mit minderjährigen Kindern im SGB VIII geregelt. Dem Bedarf dieser Zielgruppe wird im Besonderen in Zusammenhang mit drohenden oder bestehenden Wohnungslosigkeit bei der Fortschreibung der „Leitlinien zur Wohnungslosenhilfe/-politik“ Rechnung getragen.

Berlin, den 01. Juni 2015

In Vertretung

Dirk G e r s t l e

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juni 2015)